

**Bundesvorstand
Vorstandsbereich II
Stellvertretender
Bundesvorsitzender
Bauhauptgewerbe –
Organisations- und
Personalentwicklung**

IG Bauen-Agrar-Umwelt · Olof-Palme-Straße 19 · 60439 Frankfurt am Main

Fachverband Betonbohren und -Sägen
Deutschland e.V.
z.Hd. Herrn Jürgen Marder
Große Allee 60
34454 Bad Arolsen



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt am Main
U2 Riedwiese

Ansprechpartner: Andreas Harnack

Telefon: ++49 (69) 9 57 37-375
Telefax: ++49 (69) 9 57 37-359

E-Mail: andreas.harnack@igbau.de
Internet: www.igbau.de

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Frankfurt,
Schä-Ha/Pa 10. Dezember 2007

Bundesentgelttarifvertrag vom 30. August 2007 über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Marder,

als Anlage überreichen wir Ihnen ein unterschriebenes Exemplar des o.g. Bundesentgelttarifvertrages für Ihre Unterlagen

Die Registrierung bei den zuständigen Ministerien wird von unserer Seite vorgenommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Andreas Harnack

Anlage

SEB AG, Frankfurt
Konto 1 000 204 803
BLZ 500 101 11
BIC: ESSEDE5F
IBAN: De29500101111000204803



BUNDESENTGELTTARIFVERTRAG

vom 30. August 2007

**über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen
für die Beschäftigten des
Abbruch- und Abwrackgewerbes
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Zwischen

dem **Deutschen Abbruchverband e. V.
Oststraße 122, 40210 Düsseldorf**

sowie

dem **Fachverband Betonbohren und –Sägen Deutschland e.V.,
Große Allee 60, 34454 Bad Arolsen**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen, die ganz oder teilweise Bauwerke, Bauwerksteile oder einzelne Bauelemente aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen, technische Anlagen - z. B. Industrieanlagen, Fabrikeinrichtungen - abbrechen, demontieren, sprengen, schneiden, sägen, bohren, pressen und Durchbruchsarbeiten ausführen; Schiffe abwracken; beim Abbrechen und Abwracken anfallende Stoffe recyceln; Altlasten beseitigen und Entkernungs- und Entschuttungsarbeiten ausführen.

Werden in den Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein anderer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, sowie Auszubildende.

Soweit in diesem Tarifvertrag von Angestellten, Arbeitern oder Beschäftigten etc. gesprochen wird, sind diese Bezeichnungen als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 2

Entgeltgruppen - Berufsgruppen

1. Für den Anspruch auf die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Entgelt-Tarifstundenlöhne für gewerblich Beschäftigte, Entgelt-Tarifgehälter für angestellte Beschäftigte und Ausbildungsvergütungen für Auszubildende sind die in den §§ 10 und 11 des Rahmentarifvertrages für die Beschäftigten des Abbruchgewerbes vom 29. November 1995 in der Fassung vom 09. März 2000 festgelegten „Entgeltgrundlagen“ und „Entgeltgruppen - Berufsgruppen“ maßgebend.
2. Jeder gewerblich Beschäftigte ist in eine „Berufsgruppe der gewerblich Beschäftigten“, jeder angestellte Beschäftigte in eine „Berufsgruppe der technisch oder kaufmännisch angestellten Beschäftigten“ des § 11 RTV des Abbruchgewerbes einzugruppieren.

3. Die Eingruppierung des Beschäftigten hat zu Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit im Abbruch- und Abwrackgewerbe zu erfolgen.
4. Bislang gezahlte übertarifliche Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen bleiben als Besitzstandslöhne erhalten.

§ 3

Entgelt-Tarifstundenlöhne für gewerblich Beschäftigte

1. Der tarifliche Ecklohn im Abbruch- und Abwrackgewerbe ist der Entgelt-Tarifstundenlohn des Abbruch-Facharbeiters in der Berufsgruppe 5 gemäß § 11 A) des Rahmentarifvertrages vom 29. November 1995 in der Fassung vom 09. März 2000 mit einer Lohnrelation in Höhe von 100 %.
2. Mit Wirkung ab 01. September 2007 werden die Entgelt-Tarifstundenlöhne der Berufsgruppen 1 - 8 linear um 3,1 % erhöht.
3. Aus abrechnungstechnischen Gründen darf für die Monate September, Oktober, November und Dezember die Lohnerhöhung in einer oder mehreren Einmalzahlungen erfolgen, die spätestens mit der Abrechnung für Dezember 2007 erfolgt sein müssen.
4. Für die Entgelt-Tarifstundenlöhne ist ab 01. September 2007 folgende Tabelle maßgebend:

Berufsgruppe	Tätigkeitsbezeichnung	Tarifstundenlohn Euro
1	gehobener Abbruch-Stellenleiter	15,04
2	Abbruch-Stellenleiter, qualifizierter Abbruch- und Seilbaggerführer, Sprengberechtigte	14,66
3	Abbruch-Seilbaggerführer, Hydraulik- Baggerführer, Kranführer	14,41
4	Vorarbeiter, Platzmeister, Hydraulik- Baggerführer, Raupen- und Radladerfahrer, Sprengberechtigte	13,75
5	Abbruch-Facharbeiter, LKW-Fahrer, Schlos- ser, Maschinisten, Sprengwerker, Bohrer, Brenn- und Sägewerker	13,11
6	Autogenbrenner, Sprenghelfer, Bohrer, Bohr-, Brenn- und Sägehelfer	12,33
7 *	Abbruch-Arbeiter, Bohr-, Brenn- und Säge- arbeiter	12,08
8 *	Hilfskräfte	9,88

* nach drei Monaten Tätigkeit im Abbruch- und Abwrackgewerbe

§ 4

Entgelt-Tarifgehälter

1. Die Entgelt-Tarifgehaltssätze für die angestellten Beschäftigten gemäß der Berufsgruppe B) des RTV § 11 werden

in Nr. 1 für technische Angestellte,

in den Berufsgruppen T 1, T 2, T 3, T 4 und T 5,

in Nr. 2 für kaufmännische Angestellte,

in den Berufsgruppen K 1, K 2 und K 3

nach dem Lebensalter bzw. nach den Berufsjahren in dieser Gruppe in nachstehender Tabelle festgelegt.

2. Mit Wirkung vom 01. September 2007 werden die Entgelt-Tarifgehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten linear um 3,1 % erhöht.
3. Aus abrechnungstechnischen Gründen darf für die Monate September, Oktober, November und Dezember die Gehaltserhöhung in einer oder mehreren Einmalzahlungen erfolgen, die spätestens mit der Abrechnung für Dezember 2007 erfolgt sein müssen.
4. Für die Entgelt-Tarifgehälter ist ab 01. September 2007 folgende Tabelle maßgebend:

Berufsgruppe	Tätigkeitsbezeichnung, Lebensalter / Berufsgruppe	Tarifgehalt
		Euro
	Technische Angestellte	
T 1	vor vollend. 18. Lebensjahr	859,85
	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.118,07
	nach vollend. 19. Lebensjahr	1.221,88
	nach vollend. 21. Lebensjahr	1.421,54
	nach vollend. 23. Lebensjahr	1.639,84

T 2	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.352,33
	nach vollend. 19. Lebensjahr und	
	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.615,88
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.911,37
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.185,56
T 3	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.185,56
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.347,95
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.598,17
	ab 7. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.675,37
T 4	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.954,90
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.242,40
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.519,26
T 5	im 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.734,88

Kaufmännische Angestellte

K 1	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.347,01
	nach vollend. 19. Lebensjahr und	
	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.472,12
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.799,56
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.007,20
K 2	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.132,31
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.214,84
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.302,69
K 3	ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.595,52
	ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.771,20
	ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.074,69

§ 5

Ausbildungsvergütungen

1. Für die Auszubildenden werden die Ausbildungsvergütungen im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr mit Wirkung ab 01. September 2007 um 3,1 % erhöht.
2. Aus abrechnungstechnischen Gründen darf für die Monate September, Oktober, November und Dezember die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in einer oder mehreren Einmalzahlungen erfolgen, die spätestens mit der Abrechnung für Dezember 2007 erfolgt sein müssen.
3. Für die Ausbildungsvergütungen ist ab 1. September 2007 folgende Tabelle maßgebend:

				Euro
im	1.	Ausbildungsjahr		484,50
im	2.	Ausbildungsjahr		575,01
im	3.	Ausbildungsjahr		742,71

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. September 2007 in Kraft und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30.06.2008 kündbar.

Düsseldorf, Bad Arolsen, Frankfurt am Main den 30. August 2007

**Deutscher Abbruchverband e. V.,
Oststraße 122, 40210 Düsseldorf**



Walter Werner



Johannes Harzheim



Prof. Dr. Peter Jehle

**Fachverband Betonbohren und -Sägen Deutschland e.V.,
Große Allee 60, 34454 Bad Arolsen**

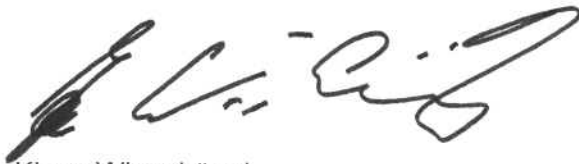


Jürgen Marder

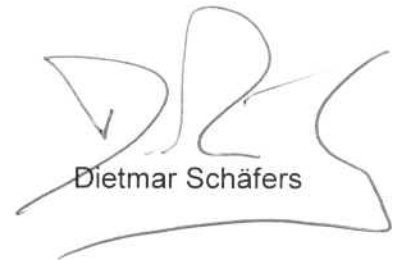


Manfred Rütters

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**



Klaus Wiese



Dietmar Schäfers